

Das KFZ-Gewerbe unter Druck

Rechtswidrige Standards und AGB

Standards werden in der Praxis nicht verhandelt. Sie werden vom Hersteller/Importeur als vorformulierte Vertragszusätze vorgegeben. Derartige Standards gelten als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Vertrags- und Kartellrecht sehen Kontrollregeln vor, um den Garagisten vor unfairen Standards zu schützen. Der Schutz kann bis zur Ungültigkeit eines Standards führen. Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf und Sarah Umbricht, ZHAW

■ Händler- und Serviceverträge enthalten in ihren Anhängen oft Standards und Richtlinien. Der Begriff «Standards» wird in den Verträgen nicht einheitlich verwendet, oft werden Standards als «Vereinbarung», «Anhang X» oder «Ausführungsbestimmungen» oder Ähnliches bezeichnet. Standards enthalten umfangreiche Vorgaben und Ausführungsbestimmungen etwa zu Corporate Identity, Ausstattung und Aufbau der Verkaufsflächen oder der Werkstatt, zur Kundenpflege, zu den Anforderungen an die IT-Infrastruktur, zum genauen Ablauf von Bestellvorgängen oder zum Gerichtsstand.

Standards werden vom Hersteller/Importeur ohne jegliche Verhandlung zum festen und unabdingbaren Vertragsbestandteil erklärt. Standards entstehen in der Praxis aus einer starken Verhandlungsposition: Verhandlungsmacht, Erfahrung, Know-how sowie erhebliche finanzielle Ressourcen seitens des grösseren Unternehmens (Hersteller/Importeur) führen dazu, dass Standards zugunsten des Importeurs als stärkere Partei ausgestaltet werden. Importeure können die Standards oft auch kurzfristig abändern und einem Garagisten wegen Standardsverletzungen fristlos kündigen.

Was sind AGB?

AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen für den mehrfachen Einsatz in Geschäftsbeziehungen. AGB haben folgende charakteristischen Merkmale:

- **Zweck:** AGB dienen einerseits der Standardisierung und Rationalisierung (Erhöhung von Geschwindigkeit und Anzahl von Vertragsabschlüssen), andererseits zur möglichst nach den eigenen Ansprüchen Ausgestaltbarkeit des Vertrags (Verhandlungsmacht).
- **Vorformuliert:** AGB werden zum Voraus formuliert, das heisst, in der Regel bevor die Vertragsverhandlungen für ein bestimmtes Geschäft begonnen haben. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Stellen noch eine beschränkte Auswahlmöglichkeit vorsehen (zum Beispiel Jahresziele).
- **Serieller Einsatz:** In der Regel werden AGB aufgesetzt, um bei künftigen Einzelverträgen mit unterschiedlichen Vertragspartnern zur Anwendung zu kommen. In den Einzelverträgen wird dann einfach auf die AGB verwiesen.

AGB sind damit das «Gegenteil» des Einzelvertrages, der individuell zwischen den Parteien ausgehandelt und gemeinsam ausgearbeitet wird.

Warum sind Standards als AGB zu qualifizieren?

Aufgrund ihrer charakteristischen Merkmale stellen Standards oftmals AGB dar:

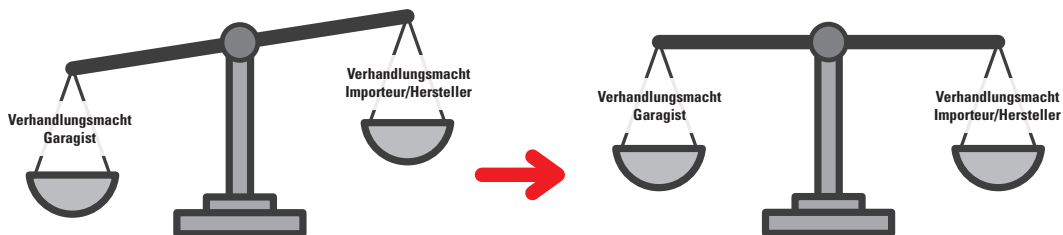
- **Zweck der Standards:** Standards dienen einerseits der Standardisierung – alle Garagen in einem bestimmten Vertriebsnetz sollen ein möglichst ähnliches Auftreten haben, um die Markenidentität zu fördern. Die Abläufe und Prozesse (beispielsweise Bestellvorgänge) können aus Sicht des Herstellers/Importeurs beschleunigt und vereinfacht werden, wenn sie einheitlich sind. Andererseits sind sie in der Regel zugunsten des Importeurs ausgestaltet (Verhandlungsmacht).
- **Vorformulierte Standards:** Standards bestehen vor es zu Vertragsverhandlungen oder überhaupt zu einem Kontakt zwischen Garagist und Importeur kommt. Bei Änderungen werden diese dem Händler zumeist nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt.
- **Serieller Einsatz von Standards:** Standards werden allen Markenhändlern und -werkstätten vorgelegt und zum Vertragsbestandteil erklärt.

Standards werden nicht zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt, sondern mit einfacher Willensäusserung des Herstellers/Importeurs zum Vertragsbestandteil und müssen von Garagisten als Ganzes übernommen werden. Will ein Garagist die Standards nicht akzeptieren, kommt es entweder gar nicht zum Vertragsabschluss oder ein bestehender Vertrag wird aufgehoben. Deswegen sind Standards regelmässig als AGB zu qualifizieren.

Wann verstossen Standards gegen das Vertragsrecht (OR)?

Das Vertragsrecht enthält einige Regeln, welche die schwächere Partei (in der Regel Markenhändler oder -werkstatt) vor «unfairen» Standards schützen:

- **Standards verstossen gegen Ungewöhnlichkeitsregel:** Bestimmungen, die unüblich sind, erlangen keine Gültigkeit gegenüber der schwächeren oder unerfahrenen Partei, wenn nicht besonders darauf hingewiesen worden ist. Unüblich sind Bestimmungen, mit denen die schwächere Partei beim Vertragsschluss nicht rechnen musste. Falls ein Garagist nicht mit einer oder mehreren Regelungen in den Standards rechnen musste, ist die entsprechende Regelung in den Standards für ihn grundsätzlich



unverbindlich. Zur Illustration: Eine Klausel, die einen Händler zwingt, seine Rechte aus der Kfz-Bekanntmachung der Wettbewerbskommission (Weko) am Gerichtsstand einzuklagen, den der Importeur vorgibt, dürfte in aller Regel unzulässig sein.

- **Standards verstossen gegen Unklarheitenregel:** Wenn eine Bestimmung in den AGB respektive Standards unklar oder zweideutig ist, muss sie so ausgelegt und verstanden werden, wie sie für die schwächere Partei (Garagist, im Verhältnis zum in der Regel stärkeren Importeur) vorteilhafter ist. Zur Illustration: Ein Standard (AGB) gibt dem Importeur das Recht zu einer «fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund». Was und wann ein wichtiger Grund vorliegt, wird im Zweifel zugunsten des Garagisten ausgelegt.

Wann verstossen Standards gegen das Kartellrecht (KG)?

Das Kartellrecht schützt Händler vor erzwungenen und «unfairen» Standards, sofern der Hersteller/Importeur marktmächtig ist. Diesfalls sind die Standards nicht nur ungültig, sondern es drohen dem Importeur hohe Bussgelder von der Wettbewerbsbehörde (Weko).

- **Standards eines marktbeherrschenden Herstellers/Importeurs:** Ein Importeur gilt als marktmächtig, wenn er sich auf einem Markt als Anbieter weitgehend unabhängig von anderen Marktteilnehmern verhalten kann. Gemäss Rechtsprechung in Deutschland und Österreich trifft dies auf die Hersteller im Aftersales-Markt in der Regel zu. Die Rechtslage in der Schweiz dürfte gleich zu beurteilen sein.
- **Standards sind «unangemessen»:** Standards sind «unangemessen», wenn sie unbillig oder unverhältnismässig sind oder in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht übermässig binden. Dies kann

vor allem dann zutreffen, wenn vom (dispositiven) Vertragsrecht, das von einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten ausgeht, einseitig zum Nachteil des Garagisten abgewichen wird.

- **Standards werden erzwungen:** Erzwingen heisst, dass der Importeur die Standards aufgrund seiner stärkeren Verhandlungsposition durchsetzen kann, weil der Garagist keine andere Bezugsquelle hat.

Einseitig eine Vertragspartei benachteiligende Standards sind typische Erscheinungsformen des Marktmachtmissbrauchs. Es ist Aufgabe der Weko und der Gerichte, dies durch Musterprozesse deutlich zu machen. Schweizer Behörden sollten sich an der Rechtsprechung in den Nachbarländern der Schweiz orientieren. Der AGVS hat das Ziel, die KMU im Kfz-Gewerbe zu schützen. <

Bei Fragen: Der AGVS-Rechtsdienst hilft weiter

Ob im Arbeitsrecht, Strassenverkehrsrecht oder Versicherungsrecht: Der Rechtsdienst des AGVS hilft in allen für das Autogewerbe relevanten Rechtsbereichen.

Die Leistung des Rechtsdiensts des AGVS umfasst eine Kurzberatung, sprich eine Ersteinschätzung, im Rahmen von fünf bis zehn Minuten pro Fall und steht allen AGVS-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung:

Ihre Ansprechpartnerin: Olivia Solari, Telefon 031 307 15 15, E-Mail rechtsdienst@agvs-ups.ch, www.agvs-ups.ch/de/dienstleistungen/recht-und-steuern.



PK MOBIL, die Pensionskasse für AGVS ASTAG 2rad Schweiz VSCI

Ein Sommer voller Vorteile für die PK MOBIL Kunden

Risikobeiträge 2018
Senkung rund 15%

BVG Zins 2018
PK MOBIL 1,25%
Obligatorisch 1%

PK MOBIL CP
 Sicher unterwegs in die Zukunft

PK MOBIL Tel. +41 (0)31 326 20 19 pkmobil.ch

GYSO
 Kompetenz | Qualität | Partnerschaft

SILENCER | Beseitigt Bremsenquietschen
 Hochleistungstrennmittel für Scheiben- & Trommelbremsen

GYSO AG | CH-8302 Kloten | CH-1023 Crissier | gyso.ch